Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

Vergütungsvereinbarung

der **Rechtsanwälte Scholten · Oberem & Partner**, Bensdorpstraße 14, 47533 Kleve

- Rechtsanwälte -

mit _____

- Auftraggeber –

In der Angelegenheit

_____

zahlt der Auftraggeber für die Tätigkeit der Rechtsanwälte

1. für die Beratung eine Gebühr **294,00 € pro Stunde**. Es wird jeweils im Fünf-Minuten-Takt abgerechnet, im Rahmen einer Erstberatung mindestens ein Zeitraum von fünfzehn Minuten.
2. für Vertretung die gesetzlichen Gebühren, mindestens eine 1,5 **Geschäftsgebühr** gem. Ziff. 2300 VV RVG, wenigstens aber **240,00 €**,

jeweils zuzüglich folgender Auslagen:

- Entgelt für Post- u. Telekommunikationsdienstleistungen (Nr. 7001/7002 VV RVG)
- Bei ausschließlicher telefonischer Erreichbarkeit des Auftraggebers über Mobiltelefon eine zusätzliche Pauschale von 5,00 €, wenn auch das Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen pauschal berechnet wird
- Dokumentenpauschale (Nr. 7000 VV RVG) nach Zahl der tatsächlich gefertigten Kopien
- Geschäftsreisen (Nr. 7003 – 7006 VV RVG) werden gesondert berechnet

Die Gebühren und Auslagen sind jeweils **zuzüglich Umsatzsteuer** (Nr. 7008 VV RVG) in der bei Rechnungserteilung gültigen Höhe zu zahlen.

Wir behalten uns vor, Ihnen in besonders gelagerten Fällen eine abweichende Vereinbarung vorzuschlagen.

- Die gesetzlichen Gebühren richten sich in der Regel nach dem Gegenstandswert (§ 2 RVG).
- **Werden die Rechtsanwälte in derselben Angelegenheit über die Beratung hinaus mit der Vertretung beauftragt, findet eine Anrechnung der Gebühren für die Beratung nicht statt.**
- **Ebenso findet eine Anrechnung gem. den gesetzlichen Vorschriften des RVG nicht statt.**
- Die Vergütungsvereinbarung ist für die Kostenberechnung zwischen den Rechtsanwälten und dem Auftraggeber maßgebend und unabhängig vom Erfolg der Tätigkeit. **Die hieraus resultierende Vergütung kann die gesetzlichen Gebühren übersteigen.** Gegen die gegnerische Partei, einen Verfahrensbeteiligten oder die Staatskasse können Erstattungsansprüche nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren geltend gemacht werden.
- Wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist Kleve ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Ebenso ist Kleve Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach der Begründung des Mandatsverhältnisses ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Die vereinbarten und/oder gesetzlichen Gebühren sind unabhängig von einer Deckungsschutzzusage der Rechtsschutzversicherung und dem Umfang der Versicherungsleistung zu zahlen; die Tätigkeit der Rechtsanwälte ist durch das Vorliegen einer Deckungsschutzzusage der Rechtsschutzversicherung nicht bedingt.

Kleve, den _____

_____ _____

- Rechtsanwalt - - Auftraggeber -